

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 11 (1904)
Heft: 5

Artikel: Motuproprio Pius' X. über die Kirchenmusik [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motuproprio Pius' X. über die Kirchenmusik.

V. Die Sänger.

12. Außer dem, was von dem Priester, Diakon und Subdiakon gesungen wird und immer nur gregorianisch ohne jegliche Orgelbegleitung zu singen ist, ist der gesamte übrige liturgische Gesang Sache des Chores der Leviten, so daß auch, wenn die Kirchensänger Laien sind, sie dennoch den kirchlichen Chor vorstellen. Folglich muß die Musik, die sie ausführen, wenigstens dem größten Teile nach den Charakter der Chormusik behalten.

13. Endlich sollen die Mitglieder eines Kirchenchores Männer von unbescholtenem Lebenswandel sein, die durch bescheidenes und frommes Benehmen während der liturgischen Funktionen des Amtes, das sie bekleiden, sich würdig zeigen. Es wird auch gut sein, daß die Sänger, während sie in der Kirche singen, ein kirchliches Gewand und den Chorrock anziehen, und wenn die Chöre zu sehr den Augen des Publikums ausgesetzt sind, mit einem Gitter umgeben sind.

VI. Die Orgel und die Instrumente.

14. Obgleich die eigentliche Kirchenmusik Gesang ist, so ist doch die Orgelbegleitung erlaubt. In einzelnen Fällen und innerhalb der richtigen Grenzen sowie unter den gebührenden Rücksichten können auch andere Instrumente zugelassen werden, doch nie ohne spezielle Erlaubnis des Bischofs gemäß den Vorschriften des *Cærimoniale Episcoporum*.

Hiermit soll jedoch der Sologesang nicht vollständig ausgeschlossen sein. Aber derselbe darf niemals in dem Gottesdienste vorherrschen, so daß der größte Teil des liturgischen Textes in dieser Weise vorgetragen werde; es muß vielmehr den Charakter eines melodischen Einschlages haben und streng eingegliedert sein in die Ganzheit der in Form eines Chores gehaltenen Komposition.

15. Aus demselben Grundsatz folgt, daß die Sänger in der Kirche ein wahres liturgisches Amt bekleiden, und die Frauen demnach, da sie hierzu unfähig sind, in einem Chor oder in einer Musikkapelle nicht mitwirken können. Will man daher Sopran- und Altstimmen benutzen, so muß man dem ältesten Gebrauche der Kirche gemäß, Knaben zu den Kirchenchören heranziehen.

16. Da aber der Gesang immer vorherrschen soll, so sollen die Orgel und die Instrumente ihn bloß unterstützen, keineswegs unterdrücken.

17. Es ist nicht erlaubt, dem Gesange lange Präludien vorausgehen zu lassen oder mit Zwischenspielen zu unterbrechen.

18. Bei Begleitung des Gesanges muß das Orgelspiel in den Vorspielen, Zwischenspielen u. dgl. nicht nur der Natur dieses Instrumentes entsprechen, sondern auch alle Eigenschaften der wahren Kirchenmusik besitzen, welche Wir oben aufgezählt haben.

19. In der Kirche ist der Gebrauch des Klaviers verboten wie auch der aller lärmenden Instrumente, z. B. Trommel, große Trommel, Becken, Glöckchen usw.

20. Streng verboten ist es den sogenannten Musikkapellen, in der Kirche zu spielen, und nur in Ausnahmefällen soll es unter Einwilligung des Bischofs gestattet sein, eine begrenzte und der Kirche entsprechende Anzahl von Blasinstrumenten zuzulassen, vorausgesetzt, daß die Komposition und die Begleitung im ernstesten Stile gehalten ist und in allem eine gewisse Ähnlichkeit mit dem eigentlichen Orgelstile hat.

21. Bei den außerkirchlichen Prozessionen kann von dem Bischof eine Musikkapelle zugelassen werden, vorausgesetzt, daß keinerlei profane Stücke ausgeführt werden. Wünschenswert wäre bei solcher Gelegenheit, daß die Kapelle sich darauf beschränke, ein geistliches, lateinisches oder landessprachliches Lied zu begleiten, das von den Sängern oder von den Bruderschaften gesungen wird.

VII. Umfang der liturgischen Musik.

22. Wegen des Gesanges oder des Spieles darf man den Geistlichen am Altare nicht länger warten lassen, als es die liturgische Zeremonie erfordert. Nach den kirchlichen Vorschriften muß das Sanctus der Messe vor der Elevation fertig sein, andererseits muß auch der Celebrant in dieser Hinsicht auf die Sänger Rücksicht nehmen. Das Gloria und Credo müssen entsprechend der gregorianischen Uebersetzung verhältnismäßig kurz sein.

23. Im allgemeinen ist es als ein sehr schwerer Mißbrauch zu verurteilen, daß bei den kirchlichen Funktionen die Liturgie als etwas in zweiter Reihe Stehendes und gleichsam der Musik Untergeordnetes erscheint, während doch die Musik einfach ein Teil der Liturgie und deren demütige Magd ist.

VIII. Hauptsächliche Mittel.

24. Für die richtige Ausführung der vorstehend aufgestellten Regeln sollen die Bischöfe, wo sie es noch nicht getan, in ihrer Diözese eine besondere Kommission von in Sachen der heiligen Musik tatsächlich zuständigen Personen einsetzen, welcher in der von ihnen für geeignet gehaltenen Weise der Auftrag erteilt wird, die Musikaufführungen in ihren Kirchen zu überwachen. Sie sollen sich nicht damit begnügen, daß

die Musikstücke an sich gut sind, sondern auch zusehen, daß sie der Leistungsfähigkeit der Sänger entsprechen und stets gut ausgeführt werden.

25. In den Seminarien der Kleriker und den kirchlichen Anstalten pflege man nach den tridentinischen Vorschriften mit Fleiß und Liebe den traditionellen gregorianischen Gesang, und die Vorgesetzten sollen nicht ermüden, die ihnen untergebenen Böglinge zu ermutigen. Ebenso soll, wo irgend möglich, die Gründung einer Sängerschule angeregt werden zur Ausführung des Polyphongesanges und überhaupt einer guten liturgischen Musik.

26. In den Vorlesungen über Liturgie, Choral, Kirchenrecht, welche von den Studenten der Theologie besucht werden, unterlasse man nicht, auf jene Punkte hinzuweisen, welche auf die Grundsätze und Gesetze der Kirchenmusik sich beziehen, und suche das Wissen durch einen besonderen Unterricht über die Aesthetik der Kirchenmusik zu vervollständigen, damit die Kleriker nicht das Seminar verlassen, ohne hierüber unterrichtet zu sein, was doch zur vollständigen kirchlichen Ausbildung gehört.

27. Man trage Sorge dafür, wenigstens an den Hauptkirchen, die alten Sängerschulen wiederherzustellen, wie man dies mit bestem Erfolge an verschiedenen Orten bereits getan hat. Es ist für einen eifrigen Klerus nicht schwer, solche Schulen zu errichten, sogar an den kleineren Kirchen und auch auf dem Lande; ja er findet in ihnen sogar ein vorzügliches Mittel, die Knaben und Männer um sich zu sammeln zu ihrem eigenen Nutzen und zur Erbauung des Volkes.

Man Sorge für den Unterhalt und die Förderung der höheren kirchenmusikalischen Schulen, wo dieselben schon bestehen, und sammle für Gründung derselben, wo man solche noch nicht besitzt. Von höchster Wichtigkeit ist, daß die Kirche selbst für den Unterricht ihrer Orgelspieler und Sänger nach den wahren Grundsätzen der Kirchenmusik sorgt.

IX. Schluß.

29. Schließlich wird den Kapellmeistern, Sängern, Personen des Klerus, den Seminaroberen, Vorstehern kirchlicher Institute und religiöser Gemeinschaften, Pfarrern und Rektoren, Kanonikern der Kollegiat- und Kathedralkirchen und vor allem den Bischöfen empfohlen, mit allem Eifer diese ernstesten Reformen zu fördern, die seit langer Zeit gewünscht und von allen einmütig herbeigerufen worden sind, damit die Autorität der Kirche, welche dieselbe wiederholt angeregt hat und jetzt aufs neue vorschreibt, nicht in Mißachtung falle.

Gegeben in Unserem apostolischen Palaß zum Vatikan an Tage der Jungfrau und Märthrin Cäzilia, 22. November 1903, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.